

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

26. Verordnung vom 01.05.1817 publ. 22.05.1817

dem Verkaufe derselben, die Aufhebung der Pfandung bewirkt haben würde, so enthält der Amtsbote nichts destoweniger ohne irgend einigen Abzug die volle, nach vorstehender Taxe für die bereits gehabte Mühwaltung ihm zukommende Gebühr.

26) Landesherrliche Verordnung  
v. 1. May publ. 22. ej. 1817.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter  
Friedrich Ludwig K. K.

Thun kund hiemit:

Ertenktion der Bestimmungen im § 2 und 10 der Zollverordnung vom 27. Febr. 1815. zu Gunsten der einländischen Fabriken.

Aus dem §. 2. und 10. der von Uns unterm 27. Februar 1815. erlassenen Verordnung, wegen Abschaffung der einländischen Zölle, und Einführung eines gleichförmigen Grenzzolls geht bereits zur Genüge hervor, wie Unsere Absicht gewesen sey, durch Bestimmung eines geringern Ausfuhrzolls für die in Unsern Landen producirten oder fabricirten Waaren, die einländische Production und Fabrication zu begünstigen. Um diese Unsere Absicht in Ansehung der auf einländischen Fabriken verfertigten Waaren annoch vollständiger zu erreichen, und denselben den Absatz in die Fremde zu erleichtern, haben Wir Uns gnädigst bewogen gefunden, den in dieser Rücksicht ertheilten, in obgedachter Verordnung und dem Grenz-

zoll = Tarif enthaltenen Bestimmungen aus noch eine weitere Ausdehnung zu Gunsten der einländischen Fabriken zu geben.

Wir verordnen zu dem Ende folgendes.

§. 1. Für ausgehendes im Lande verfertigtes Leinen, Garn und Tuch wird ferner, vom Dato dieser Verordnung an, kein Grenzzoll entrichtet. Diejenigen, welche diese einländischen Fabricate ausführen wollen, haben zur Erlangung des im Art. 10. der obgedachten Verordnung erwähnten Attestes in den Städten Oldenburg und Zever vor dem Magistrate, in den übrigen Städten und auf dem Lande aber vor dem Amte des einländischen Absendungs = Orts, eine gehörig zu bescheinigende und auf Erfordern eidlich zu bestärkende Declaration abzugeben, daß der auszuführende Gegenstand ein hiesiges Fabricat sey. Wenn diese Declaration abgegeben worden, so hat der Magistrat oder das Amt den Attest nach dem untenstehenden Formular unentgeltlich zu ertheilen, und es passiren sodann gegen dessen Abgebung die darin verzeichneten Waaren bei der Grenzzollstätte, über welche die Ausfuhr geschieht, ohne Entrichtung des Grenzzolls in das Ausland. Der Grenzzoll = Einnehmer hat alle solche im Laufe je-

des Jahrs bei ihm abgegebene Atteste seiner Zollrechnung anzulegen.

§. 2. Für dasjenige fremde Leinen, welches hier gebleicht, und für das im Auslande gefertigte Tuch, welches hier gewalkt, gefärbt und appretirt werden soll, ist der Grenzzoll bei der Einfuhr zu erlegen, derselbe wird aber zurückbezahlt, wenn das Leinen oder Tuch innerhalb 6 Monaten bei derselben Zollstätte wieder ausgeht, wo es eingekommen ist. Wird es erst nach Verlauf von 6 Monaten wieder ausgesandt, so kann die Ausfuhr ohne Erlegung des Grenzzolls nur dann geschehen, wenn es von einer, auf einer Declaration des einländischen Fabricanten sich gründenden Bescheinigung begleitet ist, woraus hervorgehet, daß es fremdes hier gebleichtes Leinen oder hier gewalktes Tuch ist. Eben dieses findet Statt, wenn es vor Ablauf von 6 Monaten über eine andere Zollstätte, als worüber es eingeführt worden, wieder ausgesandt werden soll. In beiden Fällen muß zur Erlangung des Attestes der bei der Einfuhr ertheilte Zollschein bei der attestirenden Behörde abgegeben werden.

§. 3. Diejenigen Fabriken, welche das rohe Material, was sie verarbeiten, aus der Fremde beziehen, verzollen nur jenes bey dem Eingang, für das Fabricat wird das

gegen bei der Ausfuhr kein Grenzzoll erlegt. Zu diesen Fabricaten gehören Taback, Cigarren, Zucker, Seife, Körke, Corduan, Leder- und Seiler-Arbeiten, imgleichen sollen dahin gezählt werden Zwirn, wollene Strümpfe und Socken.

§. 4. Um diese Artikel frei vom Grenzzoll ausführen zu können, müssen sie gleichfalls mit der im Art. 1. vorgeschriebenen Bescheinigung versehen seyn; hievon sind jedoch Strümpfe und Socken ausgenommen, da diese ohne eine solche Bescheinigung ausgeführt werden können, wenn der Exportant ein bekannter einländischer Kaufmann ist, oder die einländische Fabrication durch einen bei der Grenzzollstätte abzugebenden Schein des einländischen Verkäufers dargethan wird.

§. 5. Es bleibt den einzelnen Fabricanten vorbehalten, bei der Cammer darum nachzusuchen, ihre Fabricate mit Attestaten, daß sie solche auf ihren Fabriken haben verfertigen lassen, begleiten zu dürfen, da sie sodann im allgemeinen eine Versicherung abzugeben und mittelst auf Erfordern zu producirender Handelsbücher, die ein jeder Fabricant eidlich zu bekräftigen im Stande seyn muß, zu bekräftigen haben; ihnen wird das Formular der Bescheinigungen, mit wel-